

Satzung des Vereins „BVB Fanclub Magic Goalgetter“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ BVB Fanclub Magic Goalgetter“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Dülmen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 01. Juli und endet mit dem 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Interessen des BV. Borussia 09 e.V. und der Fanggemeinschaft zu unterstützen und zu wahren. Er unterstützt den Fußballverein BV. Borussia 09 e.V. bei Heim- und Auswärtsspielen durch Choreografien in Form von gesanglicher Unterstützung, Zaun- und Schwenkfahnen und weiteren pro BVB 09 gerichteten Aktivitäten. Der Erhalt des fußballbezogenen Liedgutes wird als eine sehr wichtige Aufgabe angesehen.
Ebenso wird darauf geachtet, dass Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindert werden. Dies geschieht insbesondere durch die Integration o.g. Gruppen in die Fanclubaktivitäten.
Für körperlich und geistig benachteiligte Menschen werden deshalb immer wieder Veranstaltungen organisiert, an denen sie kostenlos teilnehmen können. Der Verein kümmert sich dabei um die Organisation und Begleitung der Gruppe.
Zudem werden z.B. Fußballturniere besucht, an denen behinderte Menschen aktiv als Spieler beteiligt sind.
Mit der bestehenden Vereins-Fußballmannschaft wird das Ziel verfolgt, regelmäßig an ausgeschriebenen Wettkämpfen teilzunehmen und sich mit anderen Hobby-, Vereins- und Betriebsmannschaften, stets unter der Berücksichtigung von Fairness und Respekt, in den sportlichen Wettbewerben zu messen. Dafür werden regelmäßig Trainingseinheiten auf einem dafür geeignetem Übungsgelände organisiert. Das aktive Betreiben des Fußballspiels fördert neben der körperlichen Ertüchtigung zusätzlich den Gemeinschaftssinn und die positive Außendarstellung des Vereins Magic Goalgetter e.V.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Einer juristischen Person kann eine Mitgliedschaft, jedoch ohne Stimmrecht, gewährt werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Bei minderjährigen Personen bedarf es zusätzlich einer bestätigenden Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit, kann aber immer mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Hierzu genügt eine schriftliche Kündigung, die dem Vorstand vorgelegt werden muss.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Mitgliedsbeiträge und Vereinsstrafen

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind. Eine viertel- oder halbjährliche Ratenzahlung ist in Absprache möglich. Bei einer ausstehenden Rate ist der Jahresbeitrag sofort in voller Höhe fällig.
2. Vereinsstrafen sind ebenfalls sofort fällig. Weitere Einzelheiten dazu regelt die Allgemeine Geschäftsbedingung.
3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
Die Zustellung erfolgt vornehmlich per E-Mail, in begründeten Ausnahmefällen auch auf dem Postweg.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
4. Zusätzlich wird ein Kassenprüfer benannt, der dem Vorstand jedoch nicht angehört.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weitergehende Regelungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des „BVB Fanclubs Magic Goalgetter“ hinterlegt.

§15 Auflösung des Vereins

1. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den BV Borussia 09 e.V. Dortmund zwecks Verwendung für die Jugendarbeit der Fußballabteilung.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Dülmen, 25.6.12
Ullrich